

Satzung

**Arbeiter-Samariter-Bund
Kreisverband
Coburg Land e.V.**

1. Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung

am 08.07.2000

2. Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung

am 26.10.2001

3. Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung

am 31.03.2006

Satzung für den Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Coburg Land e.V.

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Wesen und Aufgaben

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Korporative Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Organe

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung durch den Vorstand

§ 13 Aufgaben der/des Geschäftsführers/in

§ 14 Kontrollkommission

§ 15 Arbeiter-Samariter-Jugend

§ 16 Aufsichtsrecht und Haftung

§ 17 Ausschluss natürlicher Personen

§ 18 Ausschluss von korporativen Mitgliedern

§ 19 Kosten des Ausschlussverfahrens

§ 20 Richtlinien

§ 21 Beurkundung von Beschlüssen

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung

§ 23 Zustimmungspflicht

§ 1

Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Coburg Land eingetragener Verein (e.V.)“, abgekürzt „ASB“.
- (2) Erkennungszeichen des Kreisverbandes ist ein rotes, lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund, in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund e.V. Seine Gestaltung und Verwendung regelt sich nach der Kennzeichnungsordnung des Bundesverbandes.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes befindet sich in 96465 Neustadt/Cob. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes ist das Gebiet des Landkreises Coburg. Außerhalb dieses Gebietes darf er nur mit Zustimmung des Landesausschusses sowie ggf. des für den Tätigkeitsort zuständigen anderen ASB-Kreisverbandes tätig werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB-Kreisverband ist Hilfsorganisation und Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Kreisverband wird zur Erfüllung folgender Aufgaben tätig:
 1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung; Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit durch Maßnahmen, die sich auf Kreisebene durchführen lassen;
 2. Zusammenarbeit mit anderen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen durch regelmäßige Beratung und Abstimmung auf Kreisebene;
 3. Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens auf Kreisebene.
 4. Mitwirkung bei der Sozialplanung;
 5. Erprobung neuer Hilfemöglichkeiten;
 6. Mitarbeit in der öffentlichen Daseinsvor- und Daseinsfürsorge durch Übernahme von Aufgaben im Rettungswesen, Sanitätswesen, Gesundheitswesen und im Bevölkerungsschutz;
 7. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten und stationären Sozialen Diensten im Rahmen der Aufgabenbeschreibung der ASB-Richtlinien;
 8. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter für alle satzungsgemäßen Aufgabenbereiche sowie Breitenausbildung, soweit

diese nicht vom Bundesverband oder den Landesverbänden durchgeführt wird.

9. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

- (3) Der Kreisverband ist zur Zusammenarbeit mit den anderen ASB-Gliederungen und zur Solidarität ihnen gegenüber verpflichtet. Es gehört zu seinen satzungsgemäßen Zwecken, während seiner Mitgliedschaft im ASB Landesverband Bayern e.V. für andere Gliederungen Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu beschaffen, die nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke benötigt werden.

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Aufwendungs-pauschalen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (4) Der Kreisverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Der Kreisverband Coburg Land e.V. ist Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Bayern e.V. Über die Aufnahme und Ausschluss des Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Coburg Land e.V. entscheidet der Landesausschuss des ASB Landesverband Bayern e.V. nach Maßgabe der Satzung des ASB Landesverband Bayern e.V.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss des Kreisverbandes aus dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. verliert er das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden.

Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen; entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Kreisverband (KV) fällt an den Landesverband. Sollte dieser nicht mehr bestehen, fällt es an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft im Kreisverband

- (1) Mitglied des ASB kann werden, wer sich zum freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen und nach Maßgabe des § 6 von Vereinigungen, gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen erworben werden.
- (2) Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Vereinsbeitritt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Bundesverband. Der KV-Vorstand kann binnen acht Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung beim Bundesverband widersprechen. Gegen den Widerspruch des KV-Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Beschwerde bei der KV-Kontrollkommission erheben, die endgültig entscheidet. Der Beitritt ist bereits mit Zugang der Erklärung beim Bundesverband wirksam. Er wird rückwirkend unwirksam, wenn dem Widerspruch des KV-Vorstandes endgültig stattgegeben wird.
- (4) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft in ihrem Kreisverband, dem zuständigen Landesverband und dem Bundesverband.

§ 6

Korporative Mitglieder

- (1) Vereine, Gesellschaften und Organisationen, deren Wirkungsbereich den Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes nicht überschreiten, können auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der KV-Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder können entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Ausbildung aktiv tätig werden. Personen, die in vergleichbaren Hilfsorganisationen oder

Unternehmen mit vergleichbaren Aufgaben aktiv tätig sind, können im ASB nicht aktiv werden oder Vereinsfunktionen übernehmen.

- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Kreisverbandes. Die Wahl von Zivildienstleistenden des ASB und Mitgliedern, die hauptamtlich im Kreisverband tätig sind, in die Funktion des KV-Vorstandes und der Kontrollkommission ist nicht zulässig. Ausnahmen sind in den ASB-Richtlinien geregelt.
- (3) Korporative Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (4) Mitglieder genießen im Dienst für den ASB Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedschaftsrechten und –pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Sitz des Kreisverbandes zuständige Gericht.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband, die Rechte im Landesverband durch den Kreisverband wahrgenommen.
- (6) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Kreisverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverbandes zu werden.
- (7) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Tätigkeit des Arbeiter-Samariter-Bundes Beiträge zu zahlen. Die Höhe richtet sich für natürliche Personen nach den von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien. Die Höhe für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Eine Rückforderung bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch den Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
 2. bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten
 3. durch Ausschluss aus dem ASB, unter entsprechender Anwendung des § 17,
 4. durch Tod,
 5. bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung oder Kündigung gemäß § 6 Abs. 2.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband.

- (3) Der Mitgliedsausweis, der Dienstausweis- außer im Fall des Abs. 1 Ziff. 4 – und das zeitweise überlassene Eigentum der Organisation ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die zuständige Organisationsstufe zurückzugeben.
- (4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können wieder in den ASB eintreten. § 5 Abs. 3 und § 6 gelten entsprechend.

§ 9 Organe

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes im Sinne des § 32 BGB,
2. der Vorstand des Kreisverbandes,
3. die KV-Kontrollkommission.

§ 10 KV-Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 1. wenn der KV-Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Kreisverbandes es erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu unterbreiten;
 2. wenn ein Mitglied des KV-Vorstandes oder der KV-Kontrollkommission vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 3. wenn die Einberufung von mindestens zwei Zehnteln der KV-Mitglieder oder vom Vorstand des Landesverbandes unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem KV-Vorstand verlangt wird.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand des Landesverbandes Bayern e.V. wegen eines wichtigen Grundes oder bei außergewöhnlichen Ereignissen einberufen werden. Ein wichtiger Grund oder außergewöhnliches Ereignis sind insbesondere:
 1. Ereignisse die zu einer Gefährdung des Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Coburg Land e.V. in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen oder in seiner Anerkennung als steuerbegünstigt i. S. d. §§ 52 ff. AO führen können.
 2. Wenn der Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Coburg Land e.V. nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung des Landesgeschäftsführers für den nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung für Neuwahlen der Delegierten für die Landeskongress des Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Bayern e.V. einberuft.

- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. die in die Amtszeit des KV-Vorstandes fallenden Geschäftsberichte des Vorstandes, die Prüfungsberichte der Kontrollkommission sowie die geprüften Jahresabschlüsse mit Lageberichten des Kreisverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen und über die Entlastung des KV-Vorstandes zu beschließen,
 2. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie drei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz die Delegierten zur Landeskonferenz zu wählen und gegebenenfalls Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen der Kontrollkommission kein Stimmrecht hat, und Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzurufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
 3. Anträge zur Landeskonferenz zu stellen,
 4. über Anträge an die KV-Mitgliederversammlung zu entscheiden, soweit die Entscheidung in den Aufgabenbereich des Kreisverbandes fällt,
 5. über grundsätzliche Angelegenheiten des Kreisverbandes zu beschließen,
 6. über Satzungsänderungen zu entscheiden.
- (5) An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Ohne Stimmrecht können auch die Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes und der Landes- und Bundeskontrollkommission teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch jederzeit auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.
- (6) Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung des Termins nebst Tagesordnung in Form einer Anzeige in der Tagespresse einzuladen, in der das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht. Der ASB Landesverband Bayern e.V. ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (6a) Der Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Coburg Land e.V. stellt die Möglichkeit zur Mitwirkung an den Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskonferenz für solche Mitglieder des Landesverbandes sicher, die nicht Mitglieder des Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Coburg Land e.V. sind, diesem aber durch Beschluss des Landesausschusses zugewiesen wurden (zugewiesene Mitglieder), wie dies in der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. festgelegt ist. Zu Mitgliederversammlungen, in denen die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskonferenz stattfinden, werden diese zugewiesenen Mitglieder in der Form eingeladen, wie die Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. vorsieht. Die zugewiesenen Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen ein Teilnahmerecht wie ordentliche Mitglieder des Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Coburg Land e.V. Sie sind jedoch lediglich bei den Delegiertenwahlen stimmberechtigt.
- (7) Anträge zur KV-Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden, Anträge zu den Delegiertenwahlen auch von den zugewiesenen Mitgliedern im Sinne des Abs. 6a. Sie müssen dem KV-Vorstand spätestens

fünf Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen bei der Wahl der Beisitzer und Delegierten im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Ämter statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (10) Bei der Wahl von Beisitzern, Delegierten und Mitglieder der KV-Kontrollkommission ist die Blockwahl zulässig.

§ 11

KV-Vorstand

- (1) Der KV-Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes in eigener Initiative unter Beachtung der Satzung des Kreisverbandes, der Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V., der sonstigen Ordnung des ASB und der geltenden Beschlüsse der zuständigen Organe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in seinem Tätigkeitsbereich wahr. Er vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufgaben des KV-Vorstandes sind insbesondere:
 1. Verträge abzuschließen,
 2. hauptamtliche Mitarbeiter auszuwählen, einzustellen, zu überwachen und zu entlassen,
 3. die Mitglieder des Vorstandes, den besonderen Vertreter, die Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes sowie jede Änderung der Zusammensetzung und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden,
 4. die Einrichtungen und des Vermögens des Ortsverbandes unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gewissenhaft zu verwalten,
 5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 6. für die Einhaltung der Satzung einzutreten,
 7. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 8. einen externen Prüfer des Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Geschäftsführungstätigkeit auszuwählen und zu beauftragen,
 9. die notwendigen Zustimmungen des Landesvorstandes einzuholen,

10. den Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten bei:
- Überschreitung des Budgets des beschlossenen Haushaltsplans, sofern dieses nicht durch Mehreinnahmen gedeckt ist,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Kreisverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können,
11. Ausschlussverfahren gegen Mitglieder nach § 17 durchzuführen,
 12. die Öffentlichkeitsarbeit und Spendengewinnung zu fördern,
 13. die ehrenamtlichen Aktivitäten zu koordinieren und zu unterstützen,
 14. Kontakte zu pflegen sowie die notwendigen Verhandlungen mit den für den Kreisverband relevanten Behörden, Institutionen und Vereinigungen zu führen.

(3) Der KV-Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung in dem Kalenderjahr, in dem sie stattfindet, Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten und die in die Amtszeit des Vorstandes fallenden geprüften Jahresabschlüsse mit Lageberichten des Kreisverbandes sowie seiner Gesellschaften in gekürzter Fassung vorzulegen.

- (4) Der KV-Vorstand besteht aus:
1. dem KV-Vorsitzenden,
 2. vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband Coburg Land e.V. durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Vertreter ehrenamtlicher Fachdienste heranziehen.
- (6) Die Vertretungsmacht der KV-Vorstandes ist auch mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als er nach dieser Satzung der Zustimmung des Landesvorstandes oder der Mitgliederversammlung bedarf. Er ist verpflichtet, die notwendigen Zustimmungen vorher einzuholen. In diesem Umfang ist der KV-Vorstand auch vereinsintern gebunden und verpflichtet, den Weisungen des Landesvorstandes und der Mitgliederversammlung gemäß zu handeln.
- (7) Der KV-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (8) Der KV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind Vorstandsfunktionen nicht besetzt, ist der KV-Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der KV-Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (10) Die gewählten Mitglieder des KV-Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Kreisverband oder zu einer ASB-GmbH, an der der Kreisverband beteiligt ist, stehen. Ausnahmen sind in den ASB-Richtlinien geregelt.

- (11) Zur Führung der laufenden Geschäfte mit den Aufgaben und Beschränkungen des § 13 der Satzung kann der KV-Vorstand einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB, der zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden ist, bestellen. Er nimmt an den Sitzungen Der KV-Organen (mit Ausnahme der KV-Kontrollkommission) mit beratender Stimme teil. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- (11a) Der Geschäftsführer wird für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen. Dienstverträge sind auf die Dauer der Amtszeit zu befristen. Der Vorstand kann den Geschäftsführer vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen.
- (12) Die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Vorstand und Geschäftsführer werden in einer Geschäftsordnung, die vom Landesausschuss zu beschließen ist, getroffen.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung durch den Vorstand

- (1) Der KV-Vorstand hat durch Sicherstellung einer eigenen Buchführung für ein geordnetes Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen zu sorgen. Hierzu gehört auch die Aufstellung eines Haushaltsplanes vor Beginn des Geschäftsjahres. Der Haushaltsplan ist dem Landesverband vor Beginn des Geschäftsjahres zuzuleiten. Ein Nachtragshaushalt, von dem der Landesvorstand ebenfalls unverzüglich und bereits vor der Aufstellung zu unterrichten ist, ist aufzustellen, wenn die Ausgaben um mehr als 10 % nach oben abweichen oder sich gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan ein defizitäres Jahresergebnis abzeichnet.
- (2) Bleiben die vorgeplanten Einnahmen hinter den Ansätzen des Haushaltsplanes zurück, so müssen vom KV-Vorstand die Ausgaben entsprechend reduziert werden. Mehrausgaben über 10 % des Haushaltsansatzes dürfen erst nach Beschluss des Nachtragshaushaltes getätigt werden, auch wenn ihnen entsprechende Mehreinnahmen gegenüberstehen. Über Mehreinnahmen darf der Kreisverband ebenfalls erst nach Beschluss des Nachtragshaushaltsplanes verfügen.
- (3) Für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Beschluss des Haushaltsplanes darf der Kreisverband nur die zur Fortführung des Dienstbetriebes unabweisbar notwendigen Ausgaben tätigen, wenn sie durch laufende Einnahmen gedeckt sind. Dabei darf für jeden Kalendermonat 1/12 der Haushaltsplanansätze des Vorjahres nicht überschritten werden.
- (4) Die für den Vollzug des Haushaltsplanes und zur Vornahme von Rechtsgeschäften Berufenen haften persönlich für eine ordnungsgemäße, der Satzung und dem genehmigten Haushaltsplan entsprechenden Wirtschaftsführung.

- (5) Der KV-Vorstand hat dem Landesvorstand alsbald nach Abschluss eines Geschäftsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über alle vorhandenen Vermögenswerte Rechnung zu legen.
- (6) Der Haushaltsplan, die Buchhaltung und die Jahresabschlüsse müssen nach den Vorgaben des Landesverbandes erstellt und geführt werden und den steuerrechtlichen Anforderungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen genügen. Die Rechnungslegung muss bei einem Haushaltsvolumen von mehr als 25.000,-- EUR den Erfordernissen der kaufmännischen Buchhaltung entsprechen.

§ 13

Aufgaben der/des Geschäftsführer/in

- (1) Die/der Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r der im Kreisverband tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter und der Zivildienstleistenden.
- (2) Der /dem Geschäftsführer/in werden folgende Aufgaben und Befugnisse zur dauernden Erledigung übertragen:
1. die Vertretung des Kreisverbandes, soweit sich der Vorstand diese nicht selbst vorbehält,
 2. die verantwortliche operative Gesamtleitung der Geschäftsstelle und Einrichtungen des Kreisverbandes,
 3. der Abschluss von Verträgen und Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom KV-Vorstand zu beschließenden Vertragssumme bzw. jährlichen Vertragssumme,
 4. die Durchführung von Personalentscheidungen im Rahmen des vom KV-Vorstand beschlossenen Stellenplanes bis zu einer Mitarbeiter-Jahresbruttolohnsumme, über die der Vorstand zu entscheiden hat.
- (3) Die/der Geschäftsführer/in hat die Mitglieder des Vorstandes unverzüglich zu unterrichten bei:
1. Überschreitung des Budgets des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes
 2. außergewöhnlichen Vorfällen in der Geschäftsstelle und den Einrichtungen des Kreisverbandes.
- (4) Die/der Geschäftsführer/in hat die Mitglieder des Vorstandes monatlich, spätestens am 15. jeden Monats schriftlich insbesondere über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kreisverbandes anhand der aktuellen Kennzahlen des einheitlichen ASB-Berichtswesens, des vorangegangenen Monatsabschlusses sowie der aktuellen Bankkontenstände zu informieren.
- (5) Die/der Geschäftsführer/in hat dem Vorstand jährlich, spätestens im November, schriftlich für das Folgejahr einen Entwurf des Haushalts- und Personalstellenplans vorzulegen.

- (6) Die/der Geschäftsführer/in hat den Mitgliedern des Vorstandes spätestens bis 31. Mai des Folgejahres einen geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht des Kreisverbandes sowie seiner Gesellschaften zu übersenden.
- (7) Die Berichts- und Vorlagepflichten der/s Geschäftsführerin/s können durch die Geschäftsordnung sowie durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

§14

Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission des Kreisverbandes besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Kreisverbandskontrollkommission hat insbesondere die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Kreisverbandsvorstandes zu überwachen sowie die in der Sitzung weiter ausgeführten Aufgaben wahrzunehmen. Einzelheiten sind in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes e.V. geregelt, auf die verwiesen wird.

§ 15

Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Mitarbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend und deren Tätigkeit ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. geregelt.

§ 16

Aufsichtsrecht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landes- und Bundesverband an. Sollte der Landesverband seine Aufgabe im Rahmen der Aufsicht und Prüfung nicht wahrnehmen, so hat der Bundesverband das Recht, die erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen an Stelle des Landesverbandes zu erteilen.
- (2) Bei Wegfall von Vorstandsmitgliedern, der dazu führt, dass die Vertretung des Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Coburg Land e.V. oder die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht mehr gesichert ist, hat der Landesvorstand das Recht, für die Zeit bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder zu berufen.
- (3) Der Kreisverband hat dem Landes- und Bundesvorstand mindestens einmal jährlich Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten und bis spätestens zum 30. Juni einen geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht des Vereins sowie

seiner Gesellschaften vorzulegen. Dem Landesvorstand hat er außerdem jährlich die Wirtschaftspläne, den Haushalts- und –Stellenplan für das Geschäftsjahr und ausführliche Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung vorzulegen. Er informiert den Landesvorstand über den Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern.

§ 17

Ausschluss natürlicher Personen

- (1) Eine natürliche Person kann ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. dem ASB grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat;
 2. den satzungsgemäßen Anordnungen der Vorstände oder den Beschlüssen der zuständigen Organe nicht folgt;
 3. sich Eigentum des ASB widerrechtlich angeeignet oder widerrechtlich sich oder einem anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft hat;
 4. sich an Gruppenbildungen beteiligt hat, die den Zielen und Aufgaben des ASB entgegenstehen.
- (2) Über den Ausschluss natürlicher Personen entscheidet der KV Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder der Kontrollkommission entscheidet die KV Mitgliederversammlung.
- (4) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens sind auch die Vorstände des ASB Landesverband Bayern e.V. und des ASB Deutschland e.V. berechtigt, über den Ausschluss von natürlichen Personen und von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollkommission zu entscheiden.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 2, 3 und 4 hat sofortige Wirkung.
- (6) Für das Verfahren und die Anrufung des Schiedsgerichts gelten Kap. XVI Abs. 4 und 5 der Bundesrichtlinien verbindlich.
- (7) Eine Vertretung durch Dritte ist im Ausschlussverfahren unzulässig.
- (8) Der Ausschluss tritt mit Wirkung für den Kreisverband, Landesverband und Bundesverband in Kraft.

§ 18

Ausschluss von korporativen Mitgliedern

Ein Ausschluss von korporativen Mitgliedern ist nicht zulässig. Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung nach § 6 Abs. 2 beendet werden.

§ 19 Kosten des Ausschlussverfahrens

Für das Verfahren bis zum Schiedsgericht werden gegenseitig keine Auslagen erstattet.

Für die Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsgericht gelten die §§ 91, 91 a und 92 ZPO sinngemäß.

§ 20 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. zur Zeit der Beschlussfassung über die Satzung oder Satzungsänderungen jeweils geltenden Richtlinien sind für den Kreisverband verbindlich, sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Kontrollkommission des Kreisverbandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Kreisverbandes beschließen.
- (2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können auf der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden.
- (1) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Kreisverbandes (nicht aber bei Erweiterung oder Präzisierung dieser Zwecke) fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landesverband. Sollte dieser nicht mehr bestehen, fällt das verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
- (2) Die Empfänger dürfen das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.

§ 23 **Zustimmungspflicht**

- (1) Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand des ASB Landesverband Bayern e.V. Die Satzung und Satzungsänderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des ASB Landesverband Bayern e.V. zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

- (2) Der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf außerdem:
 1. die Bestellung des Geschäftsführers sowie der Abschluss des Anstellungsvertrages mit diesem,
 2. die Gründung von Vereinigungen und Gesellschaften oder die Beteiligung an solchen.Die Zustimmung des Landesvorstandes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

- (3) Verweigert der Landesvorstand seine Zustimmung, so kann der Kreisverbands-Vorstand verlangen, dass der Landesausschuss über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den der Landesausschuss zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.